

**Erste Bekanntmachung
über den Fischfang durch Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen
unter Führung der Bundesflagge im Jahr 2017**

Vom 14. Dezember 2016

(BAnz AT 30.12.2016 B7)

geändert durch:

1. Änderung der Ersten Bekanntmachung über den Fischfang durch Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen unter der Führung der Bundesflagge im Jahr 2017 vom 23. Januar 2017

BAnz AT 07.02.2017 B8

2. Änderung der Ersten Bekanntmachung über den Fischfang durch Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen unter der Führung der Bundesflagge im Jahr 2017 vom 27. Februar 2017

BAnz AT 06.03.2017 B6

**Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung**

**Erste Bekanntmachung
über den Fischfang durch Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen unter
Führung der Bundesflagge im Jahr 2017**

Vom 14. Dezember 2016

Soweit die Seefischerei auf Grund des Fischereirechts der Europäischen Union oder auf Grund einer Verordnung gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 des Seefischereigesetzes (SeeFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3188) geändert worden ist, beschränkt ist, bedarf der Einsatz von Fischereifahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 SeeFischG einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Hierzu wird Folgendes bekannt gemacht:

I.
Vorläufige Fangerlaubnis

Soweit die Ausübung der Seefischerei einer Erlaubnis bedarf, wird diese hiermit bis zu der Erteilung von Sammel- bzw. Einzelfangerlaubnissen widerruflich unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Diese vorläufige Fangerlaubnis

- a) gilt nur für Fischereifahrzeuge unter Führung der Bundesflagge, die über eine gültige Fanglizenz nach der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1) verfügen,
- b) gilt nicht für Fischereifahrzeuge, deren Betrieben die Fangerlaubnis endgültig oder zeitweise durch einen Bescheid entzogen oder versagt worden ist,
- c) berechtigt nur zum Fang von Fischarten in Gebieten, für die der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2016 eine Quote zur Bewirtschaftung übertragen wurde,
- d) berechtigt nur diejenigen Fischereifahrzeuge zum Fang von Fischarten, für die durch die BLE für das Jahr 2016 eine Fangerlaubnis erteilt wurde. Berechtigt sind auch diejenigen Fischereifahrzeuge, die ein solches Fischereifahrzeug ersetzt haben.

2. Die Zuteilung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben die aufgeführten Einsatzgebiete befahren dürfen. Verfügt das Fischereifahrzeug nicht über eine Berechtigung für das zu

befahrende Einsatzgebiet, besteht keine Berechtigung die entsprechenden quotierten Arten in den jeweiligen Fanggebieten zu befischen.

3. Der Einsatz von Fischereifahrzeugen ist in Fischereien mit einer Fischereiaufwandsregulierung nur zulässig, wenn das Fischereifahrzeug über entsprechenden Fischereiaufwand und über eine spezielle Fangerlaubnis verfügt.

4. Die ab dem 1. Januar 2017 getätigten Fänge werden auf die Quoten der in den später für das Kalenderjahr zu erteilenden Fangerlaubnisse angerechnet.

5. Alle nachfolgenden vorläufig zur Befischung freigegebenen Fangmengen sind in Lebendgewicht angegeben.

6. Alle für die jeweilige Fischerei relevanten Dokumente wie z. B. Fanglizenz, Bekanntmachungen, Fangerlaubnisse, spezielle Fangerlaubnisse als auch Zugangslizenzen zu Fischereizonen von Drittländern sind an Bord von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von mehr als 10 m, in der Ostsee von mehr als 8 m, mitzuführen.

7. Betriebe der Partenfischerei (Fischereibetriebe ohne eigenes Fischereifahrzeug) erhalten keine Zuweisung von Fangmengen quotierter Arten. Der bei dieser Fischerei erzielte Fang wird allein auf das eingesetzte Fahrzeug verbucht und auf die Quote dessen Fischereibetriebes angerechnet.

8. Erzeugerorganisation im Sinne dieser Bekanntmachung ist eine anerkannte Erzeugerorganisation gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1) oder ein Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG.

9. Die Anlandeverpflichtung gemäß Art. 15 Abs. 1 Buchstabe a) und b) der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2013 ist zu beachten. Infoblätter zu den Verpflichtungen in den jeweiligen Fischereien finden Sie unter [www.ble.de/ Kontrolle/ Fischerei/ Fischereimanagement](http://www.ble.de/Kontrolle/Fischerei/Fischereimanagement).

10. Werden Fangbeschränkungen dieser Bekanntmachung durch unbeabsichtigte Fänge von Beständen überschritten, die der Anlandeverpflichtung unterliegen, so gilt die Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Diese unbeabsichtigt getätigten Fänge müssen angelandet werden.

II.

Ausübung der Fischerei in bestimmten Fanggebieten

Für die Bewirtschaftung von Kleinstquoten (u. a. Lumb und Leng), anderen allgemeinen Kleinquoten in verschiedenen Fanggebieten sowie von Tiefseearten gelten bis zum Zeitpunkt einer Neuregelung für das Jahr 2017 die Regulierungen (Fußnoten) aus den Tabellen A bis D der Zweiten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2016 vom 24. Juni 2016 (BAnz

AT 05.08.2016 B6) bis zum Widerruf weiter, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Bekanntmachung ersetzt werden.

A Die Fischerei wird für Fischereifahrzeuge bis 800 BRZ vorläufig wie folgt geregelt:

1 Fischerei in der Nordsee

1.1 Kabeljau in den ICES-Gebieten IV; IIa (Unionsgewässer); der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört – COD/2A3AX4

1.1.1 Der Fang von Kabeljau wird Fischereibetrieben, die einer Erzeugerorganisation angehören, bis zu 80 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2016 von ihrer Erzeugerorganisation zugeteilten Basisquote (die erste Fangerlaubnis 2016) gestattet. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Fischereibetriebe eine vorläufige Fangerlaubnis von ihrer Erzeugerorganisation für 2017 erhalten. In diesen Fällen dürfen die Erzeugerorganisationen über maximal 100 % ihrer ersten Sammelerlaubnis von 2016 verfügen.

1.1.2 Der Fang von Kabeljau wird Fischereibetrieben, die keiner Erzeugerorganisation angehören und im Haupterwerb tätig sind, bis zu 80 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2016 zugeteilten Basisquote gestattet.

1.1.3 Krabbenfischereibetrieben wird bis zur Neuregelung gestattet, Beifänge von Kabeljau bis zu 220 kg pro Betrieb im ersten Halbjahr 2017 anzulanden.

1.2 Seelachs in den ICES-Gebieten IIIa und IV; IIa, IIIb, IIIc und Untergebiete 22-32 (Unionsgewässer) – POK/2A34.

1.2.1 Der Fang von Seelachs wird Fischereibetrieben, die einer Erzeugerorganisation angehören, bis zu 80 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2016 von ihrer Erzeugerorganisation zugeteilten Basisquote (die erste Fangerlaubnis 2016) gestattet. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Fischereibetriebe eine vorläufige Fangerlaubnis von ihrer Erzeugerorganisation für 2017 erhalten. In diesen Fällen dürfen die Erzeugerorganisationen über maximal 100 % ihrer ersten Sammelerlaubnis von 2016 verfügen.

1.2.2 Beifangregelung

Diese Regelung gilt nur für Fischereibetriebe, die keine Zuteilung einer Seelachsquote für die gezielte Fischerei gemäß Nummer 1.2.1 erhalten haben. Diese dürfen bis zu 500 kg im Jahr fischen. Für Beifänge kann auf Antrag stattdessen eine Höchstfangmenge von bis zu maximal 3 t pro Fischereibetrieb im Haupterwerb für das Fischereijahr 2017 zur Verfügung gestellt werden.

1.3 Scholle in den ICES-Gebieten IV; IIa (Unionsgewässer); der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört – PLE/2A3AX4

1.3.1 Der Fang von Scholle wird Fischereibetrieben, die einer Erzeugerorganisation angehören, bis zu 60 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2016 von ihrer Erzeugerorganisation zugeteilten Basisquote (die erste Fangerlaubnis 2016) gestattet. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Fischereibetriebe eine vorläufige Fangerlaubnis von ihrer Erzeugerorganisation für 2017 erhalten. In diesen Fällen dürfen die Erzeugerorganisationen über maximal 80 % ihrer ersten Sammelerlaubnis von 2016 verfügen.

1.3.2 Der Fang von Scholle wird Fischereibetrieben, die keiner Erzeugerorganisation angehören und im Haupterwerb tätig sind, bis zu 60 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2016 zugeteilten Basisquote gestattet.

1.3.3 Fischereibetrieben im Haupterwerb, die im Jahr 2016 keine Einzelfangerlaubnis erhalten hatten und Schollen im geringen Umfang fischen (Richtwert < 10 t) und/oder sich für die Nutzung einer Höchstfangmenge pro Jahr entschieden hatten, wird eine Höchstfangmenge von 4 t pro Monat gewährt.

1.4 Gemeine Seeszunge in den ICES-Gebieten II und IV (Unionsgewässer) – SOL/24-C.

Die Fischereibetriebe dürfen im Zeitraum 1. Januar bis 31. März 2017 maximal 18 t Seeszunge pro Fischereifahrzeug anlanden. Für Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge wechselweise auch in der Krabbenfischerei eingesetzt werden, wird der Fang von Seeszungen in diesem Quartal auf 5 t beschränkt.

1.5 Kaisergranat in den ICES-Gebieten IIa und IV (Unionsgewässer) – NEP/2AC4-C

Der Fang von Kaisergranat ist nur als Beifang bis zu 5 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise zulässig, es sei denn, dem Fischereibetrieb ist von der BLE aufgrund frühzeitig eingetauschter Kaisergranatmengen bereits ein Antrag auf Einzelzuteilung genehmigt worden.

Es kann ab sofort ein schriftlicher Antrag auf Zuteilung von Kaisergranat in der Nordsee gestellt werden. Dieser muss bis spätestens 15. Februar 2017 vorliegen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Telefon- und/oder Telefaxnummer oder eine E-Mail-Adresse
- Name, Fischereikennzeichen und interne Nummer (CFR) des Fischereifahrzeuges
- Einsatzgebiet

Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit die nationalen Quoten noch nicht verteilt worden sind.

1.6 Seehecht in den ICES-Gebieten IIa und IV (Unionsgewässer) – HKE/2AC4-C

Der Fang von Seehecht ist nur als Beifang von bis zu 30 % der in Unionsgewässern getätigten Gesamtfangmenge pro Fangreise zulässig.

1.7 Seeteufel in den ICES-Gebieten IIa und IV (Unionsgewässer) – ANF/2AC4-C

1.7.1 Der Fang von Seeteufel wird Fischereibetrieben, die im Haupterwerb tätig sind und gezielt diese Fischerei ausüben, bis zu 60 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2016 zugeteilten Basisquote (die erste Fangerlaubnis 2016) gestattet.

1.7.2 Der Fang von Seeteufel ist für Fahrzeuge, die nicht gezielt diese Fischerei ausüben, nur als Beifang bis zu 20 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise zulässig.

1.8 Steinbutt und Glattbutt in den ICES-Gebieten IIa und IV (Unionsgewässer)– T/B/2AC4-C

Der Fang von Steinbutt und Glattbutt ist nur als Beifang bis zu 8 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise oder bis zu 150 kg pro Kalenderwoche zulässig.

1.9 Makrele in den ICES-Gebieten IIIa und IV; IIa, IIIbcd (Unionsgewässer) – MAC/2A34

Der Fang von Makrele in der Nordsee und im Skagerrak und Kattegat ist nur als Beifang in Höhe von maximal 10 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise zulässig.

1.10 Blauer Wittling in den ICES-Gebieten I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIId, VIIIe, XII und XIV (Unionsgewässer und internationale Gewässer) – WHB/1X14

Der Fang von Blauem Wittling ist nur als unvermeidbarer Beifang in der pelagischen Fischerei zulässig.

1.11 Schwarzer Heilbutt in den ICES-Gebieten IIa und IV (Unionsgewässer); Vb und VI (Unions- und internationale Gewässer) – GHL/2A-C46

Der Fang von Schwarzem Heilbutt ist als Beifang erlaubt.

Für eine gezielte Fischerei kann ab sofort ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Dieser muss bis spätestens 15. Februar 2017 vorliegen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Telefon- und/oder Telefaxnummer oder eine E-Mail-Adresse
- Name, Fischereikennzeichen und interne Nummer (CFR) des Fischereifahrzeuges
- Einsatzgebiet

Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit die nationalen Quoten noch nicht verteilt worden sind.

1.12 Dornhai in allen Unionsgewässern

Dornhai (*Squalus acanthias*) darf in Unionsgewässern nicht gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden. Ungewollt gefangenen Exemplaren von Dornhai darf kein Leid zugefügt werden. Die Fische sind umgehend freizusetzen.

1.13 Rochen in den ICES-Gebieten IIa und IV (Unionsgewässer) – SRX/2AC4-C

1.13.1 Der Fang von Rochen ist nur als Beifang bis zu 200 kg pro Kalenderwoche pro Fahrzeug zulässig.

1.13.2 Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) in den Unionsgewässern von IV (RJH/04-C.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/2AC4-C) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/2AC4-C) sind getrennt zu melden. Dies gilt nicht für Blondrochen (*Raja brachyura*) in den Unionsgewässern von IIa und Kleinäugigen Rochen (*Raja microcellata*) in den Unionsgewässern von IIa und IV. Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.

2 Fischerei im Skagerrak und Kattegat

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Auf Grund der der Bundesrepublik Deutschland zugeteilten geringen Fangmengen können bei der Verteilung grundsätzlich nur die Fischereibetriebe berücksichtigt werden, die mit ihren Fahrzeuge in den letzten drei Jahren dem Fischfang in diesen Gebieten nachgegangen sind.

Aufgrund geringer Fangmöglichkeiten für Dorsch in der westlichen Ostsee und nicht genutzter Fangmöglichkeiten für Kaisergranat in den ICES-Gebieten IIIa (Kattegat und Skagerrak) und IIIbcd (Unionsgewässer) können Anträge auf Zuteilung von Kaisergranat gestellt werden, sofern der Antragsteller in den Vorjahren bereits in der Fischerei auf Kaisergranat in den aufgeführten Gebieten aktiv war.

Fangmengen erhalten die Fischereibetriebe auf schriftlichen Antrag, welcher spätestens bis zum 15. Februar 2017 bei der BLE eingegangen sein muss.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Telefon- und/oder Telefaxnummer oder eine E-Mail-Adresse
- Name, Fischereikennzeichen und interne Nummer (CFR) des Fischereifahrzeuges
- Einsatzgebiet

Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit die nationalen Quoten noch nicht verteilt worden sind.

2.2 Fischerei in dem ICES-Gebiet IIIa Nord (Skagerrak)

2.2.1 Kabeljau – COD/03AN.

Die Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2016 eine Quote erhalten hatten und mit ihren Fahrzeugen in den letzten drei Jahren dem Fang auf Kabeljau in diesem Gebiet nachgegangen sind. Der Fang von Kabeljau wird auf eine Höchstfangmenge von maximal 80 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2016 zugeteilten Startmenge (die erste Fangerlaubnis 2016) beschränkt.

Kabeljaubeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 100 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2017 beschränkt.

2.2.2 Scholle – PLE/03AN.

Die Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2016 eine Quote erhalten hatten und mit ihren Fahrzeugen in den letzten drei Jahren dem Fang auf Scholle in diesem Gebiet nachgegangen sind. Der Fang von Scholle wird auf eine Höchstfangmenge von maximal 50 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2016 zugeteilten Startmenge (die erste Fangerlaubnis 2016) beschränkt.

Schollenbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 200 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2017 beschränkt.

2.3 Fischerei in dem ICES-Gebiet IIIa Süd (Kattegat)

2.3.1 Kabeljau – COD/03AS.

Der Fang von Kabeljau ist nur als unvermeidbarer Beifang zulässig.

2.3.2 Scholle – PLE/03AS.

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2016 eine Quote erhalten hatten und mit ihren Fahrzeugen in den letzten drei Jahren dem Fang auf Scholle in diesem Gebiet nachgegangen sind. Der Fang von Scholle wird auf eine Höchstfangmenge von maximal 50 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2016 zugeteilten Startmenge (die erste Fangerlaubnis 2016) beschränkt.

Schollenbeifänge werden für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung auf 200 kg für das Jahr 2017 beschränkt.

2.4 Fischerei in den ICES-Gebieten IIIa (Kattegat und Skagerrak); IIIbcd (Unionsgewässer)

2.4.1 Gemeine Seezunge – SOL/3A/BCD (auf diese Quote darf nur in Unionsgewässern von Gebiet IIIa und Teilgebieten 22 – 32 gefischt werden)

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2016 eine Quote erhalten hatten und mit ihren Fahrzeugen in den letzten drei Jahren dem Fang auf Gemeine Seezunge in diesen Gebieten nachgegangen sind. Der Fang von

Seezunge wird auf eine Höchstfangmenge von maximal 60 % dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2016 zugeteilten Startmenge (die erste Fangerlaubnis 2016) beschränkt.

Seezungenbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 230 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2017 beschränkt.

2.4.2 Kaisergranat – NEP/3A/BCD

Die Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2016 eine Quote erhalten hatten und mit ihren Fahrzeugen in den letzten drei Jahren dem Fang auf Kaisergranat in diesen Gebieten nachgegangen sind. Der Fang von Kaisergranat wird pro Fahrzeug auf eine Höchstfangmenge von maximal 50 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2016 zugeteilten Startmenge (die erste Fangerlaubnis 2016) beschränkt.

Kaisergranatbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 100 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2017 beschränkt.

2.4.3 Schellfisch – HAD/3A/BCD

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2016 eine Quote erhalten hatten und mit ihren Fahrzeugen in den letzten drei Jahren dem Fang auf Schellfisch in diesen Gebieten nachgegangen sind. Der Fang von Schellfisch wird auf eine Höchstfangmenge von maximal 50 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2016 zugeteilten Startmenge (die erste Fangerlaubnis 2016) beschränkt.

Schellfischbeifänge werden für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung auf 200 kg für das Jahr 2017 beschränkt.

3 Fischerei in der Ostsee

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

3.1.1 Die Kapitäne aller Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 8 Metern oder mehr, die die Bundesflagge führen und in der Ostsee fischen, sind zum Führen eines Fischereilogbuches über ihre Tätigkeit gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verpflichtet.

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmung ist § 3 Absatz 1 Satz 6 SeeFischG. Danach darf die Fangerlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen werden, die im fischereirechtlichen Interesse oder zur Durchführung des gemeinschaftlichen Fischereirechts erforderlich sind. Die Erweiterung der Verwendung von Fischereilogbüchern nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 in Verbindung mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr.

2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates (ABl. L 191 vom 15.7.2016, S. 1) ist zur Durchführung des gemeinschaftlichen Fischereirechts, insbesondere der Kontrollvorschriften, erforderlich.

3.1.2 Bei der Dorschfischerei in der Ostsee muss jeder einzelne Hol in das Logbuch eingetragen werden.

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmung ist § 3 Absatz 1 Satz 6 SeeFischG. Die Erweiterung der Eintragungspflichten ist im fischereirechtlichen Interesse und zur Durchführung des gemeinschaftlichen Fischereirechts erforderlich.

3.2 Schließungszeiten in der westlichen Ostsee

3.2.1. Die Fischerei auf Dorsch in den ICES-Untergebieten 22-24 ist in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März 2017 verboten.

Verboten ist die Fischerei mit Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Fanggeräten mit einer Maschenöffnung von 90 mm oder mehr, mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen mit einer Maschenöffnung von 110 mm oder mehr und mit Grundleinen, Langleinen mit Ausnahme von treibenden Langleinen und Handleinen.

Nicht zulässig ist damit der Einsatz von Fanggeräten, die nach den Anhängen II und III der VO (EG) Nr. 2187/2005 für den Dorschfang vorgeschrieben sind und den vorgenannten weiteren Fanggeräten.

Das Verbot dieser Fanggeräte ist zum Schutz des Dorsches in der westlichen Ostsee dringend geboten. Dies betrifft auch das Verbot des Einsatzes von Schleppnetzen für den Plattfischfang (Maschenöffnung von 90 mm bis 104 mm). Eine Auswertung der bisherigen Fangeinsätze mit diesen Netzen hat ergeben, dass die Beifänge an Dorsch teilweise weit über dem nach Anhang II der VO (EG) Nr. 2187/2005 zulässigen Anteil von 10 % liegen. Es hat sich damit gezeigt, dass das Zulassen der Fanggeräte mit einer Maschenöffnung ab 90 mm der mit der Schließungszeit verfolgten Intention, den laichenden Dorsch zu schonen, zuwiderläuft.

3.2.2 Für Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von 8 Metern oder mehr, die die Bundesflagge führen, wurde gemäß der Bekanntmachung zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Dorschbestands in der westlichen Ostsee im Jahr 2017 vom 24. Oktober 2016 (BAnz AT 03.11.2016 B3) eine weitere Schließungszeit in den ICES-Untergebieten 22 bis 24 der Ostsee von 30 Tagen verhängt. Das Fischen auf Dorsch ist in diesem Zeitraum verboten. Die einzelnen Durchführungsbestimmungen zu dieser zusätzlichen Schließungszeit finden sich in der genannten Bekanntmachung.

3.2.3 Ausnahme von dem Verbot der Fischerei auf Dorsch in den Schließungszeiten

3.2.3.1 Abweichend von dem Verbot der vorgenannten Nummern ist die Fischerei auf Dorsch in den Schließungszeiten unter den Voraussetzungen von Fußnote (1) zum Dorschbestand (COD/3BC+24) im Anhang der Verordnung (EU) 2016/1903, geändert durch Verordnung (EU) 2017/135 (ABl. L 22 vom 27.01.2017, S. 1) erlaubt:

- Das Fischereifahrzeug

- hat eine Länge über alles von weniger als 15 m,
- ist, soweit es eine Länge über alles von 12 m oder mehr, aber weniger als 15 m hat, mit einem betriebsbereiten Schiffsüberwachungssystem im Sinne von Artikel 9 der VO (EG) Nr. 1224/2009 ausgestattet, hierbei findet die Ausnahmemöglichkeit von Artikel 9 Absatz 5 keine Anwendung,
- ist nicht an einer Gespannfischerei beteiligt und

- die Fischerei auf Dorsch erfolgt in Gebieten mit einer Wassertiefe von weniger als 20 m. Maßgeblich für die Wassertiefe sind die Angaben in den aktuell gültigen amtlichen Ausgaben der Seekarte.

3.2.3.2 Abweichend von den Vorgaben in Artikel 31 in Verbindung mit Anhang X der DVO (EU) Nr. 404/2011 sind folgende Angaben in dem Fischereilogbuch zu den Fangtätigkeiten verpflichtend:

- geographische Position beim Ausbringen des Fanggerätes und
- im Falle des Einsatzes eines Schleppnetzes, die geographische Position beim Einholen des Fanggerätes

3.2.3.3 Kapitäne von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr oder ihre Vertreter und, wenn sie Schleppnetze einsetzen, auch von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von 8 m oder mehr, melden mindestens eine Stunde vor Aufnahme der Fischerei auf Dorsch unter der Überschrift „Start Fischerei auf Dorsch“ an die BLE Folgendes:

- CFR-Nummer des Fahrzeuges
- Fischereikennzeichen
- Meldedatum und Uhrzeit (entfällt, wenn durch Übermittlungssystem vorhanden)
- Datum und Uhrzeit Reisebeginn (= Reisebeginn gemäß Logbuch)
- Auslaufhafen
- Zielort bzw. Zielgebiet

Bei Beendigung der Fischerei unter der Überschrift „Ende Fischerei auf Dorsch“:

- Meldedatum und Uhrzeit
- Datum und Uhrzeit Reiseende (= Reiseende gemäß Logbuch)
- Einlaufhafen bzw. Zielort

Die Meldungen sind per SMS, Fax oder E-Mail an folgende Adressen zu übermitteln:

E-Mail: meldung@ble.de
 Telefax (auch für SMS): +49 (0) 40 306860560

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen in den vorgenannten Nummern ist § 3 Absatz 1 Satz 6 SeeFischG.

Die Erweiterung der einzutragenden Angaben sowie die Meldepflichten während der Fischerei auf Dorsch in den Schließungszeiten sind zur Durchführung des gemeinschaftlichen Fischereirechts erforderlich. Nur durch die Auferlegung dieser zusätzli-

chen Verpflichtungen kann kontrolliert und damit gewährleistet werden, dass die Voraussetzungen für die Fischerei in den Schließungszeiten eingehalten werden.

Die VMS-Signalrate für Fischereifahrzeuge, die von der Ausnahmemöglichkeit der Fischerei auf Dorsch in den Schließungszeiten Gebrauch machen, wird während der Fangreisen auf Dorsch entsprechend Artikel 22 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 auf 10 Minuten hochgesetzt.

3.3 Dorsch in den ICES-Gebieten der Unterdivisionen 22-24 – COD/3BC+24

Die folgenden vorläufigen Regelungen gelten aufgrund der erheblichen Kürzung der Dorschfangmenge nicht für Krabbenfischereibetriebe.

3.3.1 Der Fang von Dorsch in der westlichen Ostsee wird Fischereibetrieben, die einer Erzeugerorganisation angehören, bis zu 35 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2016 von ihrer Erzeugerorganisation zugeteilten Basisquote (die erste Fangerlaubnis 2016) gestattet. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Fischereibetriebe eine vorläufige Fangerlaubnis von ihrer Erzeugerorganisation für 2017 erhalten. In diesen Fällen dürfen die Erzeugerorganisationen über maximal 40 % ihrer ersten Sammelerlaubnis von 2016 verfügen.

3.3.2 Der Fang von Dorsch in der westlichen Ostsee wird Fischereibetrieben, die keiner Erzeugerorganisation angehören und im Haupterwerb tätig sind, bis zu 35 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2016 zugeteilten Basisquote gestattet (die erste Fangerlaubnis 2016).

3.3.3 Die Höchstfangmenge für Dorsch wird für Fischereibetriebe, die keiner Erzeugerorganisation angehören und im Nebenerwerb tätig sind, bis zum Widerruf auf 100 kg pro Monat festgelegt.

3.4 Dorsch in den Unionsgewässern der Unterdivisionen 25-32 – COD/3DX32.

Die folgenden vorläufigen Regelungen gelten aufgrund der erheblichen Kürzung der Dorschfangmenge nicht für Krabbenfischereibetriebe.

3.4.1 Der Fang von Dorsch in der östlichen Ostsee wird Fischereibetrieben, die einer Erzeugerorganisation angehören, bis zu 60 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2016 von ihrer Erzeugerorganisation zugeteilten Basisquote (die erste Fangerlaubnis 2016) gestattet. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Fischereibetriebe eine vorläufige Fangerlaubnis von ihrer Erzeugerorganisation für 2017 erhalten. In diesen Fällen dürfen die Erzeugerorganisationen über maximal 70 % ihrer ersten Sammelerlaubnis von 2016 verfügen.

3.4.2 Der Fang von Dorsch in der östlichen Ostsee wird Fischereibetrieben, die keiner Erzeugerorganisation angehören und im Haupterwerb tätig sind, bis zu 70 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2016 zugeteilten Basisquote gestattet (die erste Fangerlaubnis 2016).

3.5 Hering in den ICES-Gebieten der Unterdivisionen 22-24 – HER/3BC+24

3.5.1 Der Fang von Hering wird Fischereibetrieben, die einer Erzeugerorganisation angehören, bis zu 90 % der dem Betrieb für das Kalenderjahr 2016 von ihrer Erzeugerorganisation zugeteilten Basisquote (die erste Fangerlaubnis 2016) gestattet. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Fischereibetriebe eine vorläufige Fangerlaubnis von ihrer Erzeugerorganisation für 2017 erhalten. In diesen Fällen dürfen die Erzeugerorganisationen über maximal 100 % ihrer ersten Sammelerlaubnis von 2016 verfügen.

3.5.2 Der Fang von Hering wird Fischereibetrieben, die keiner Erzeugerorganisation angehören und im Haupterwerb tätig sind, bis zu 90 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2016 zugeteilten Basisquote gestattet (die erste Fangerlaubnis 2016).

3.5.3 Die Höchstfangmenge für Hering wird für Fischereibetriebe, die keiner Erzeugerorganisation angehören und im Nebenerwerb tätig sind, auf 500 kg pro Jahr festgelegt.

3.6 Hering in den Unionsgewässern der Unterdivisionen 25-27, 28.2, 29 und 32 – HER/3D-R30

Der Fang von Hering als Beifang ist zulässig.

3.7 Sprotte in den ICES-Gebieten der Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32 – SPR/3BCD-C

3.7.1 Der Fang von Sprotte wird Fischereibetrieben, die einer Erzeugerorganisation angehören, bis zu 90 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2016 von ihrer Erzeugerorganisation zugeteilten Basisquote (die erste Fangerlaubnis 2016) gestattet. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Fischereibetriebe eine vorläufige Fangerlaubnis von ihrer Erzeugerorganisation für 2017 erhalten. In diesen Fällen dürfen die Erzeugerorganisationen über maximal 100 % ihrer ersten Sammelerlaubnis von 2016 verfügen.

3.7.2 Der Fang von Sprotte wird Fischereibetrieben, die keiner Erzeugerorganisation angehören, bis zu 80 % ihrer Fangmenge des Jahres 2016 gestattet.

3.8 Scholle in den ICES-Gebieten der Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32 – PLE/3BCD-C

3.8.1 Fischereibetriebe im organisierten und nicht organisierten Haupterwerb

Der Fang von Scholle in der Ostsee ist nur als Beifang bis zu 20 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise oder bis zu 5 t pro Jahr zulässig.

3.8.2 Fischereibetriebe im nicht organisierten Nebenerwerb

Der Fang von Scholle ist bis zu einer Höchstfangmenge von 975 kg pro Jahr gestattet.

3.9 Lachs in den ICES-Gebieten der Unterdivisionen 22 – 31 (Unionsgewässer) – SAL/3BCD-F

Der Fang von Lachs ist als unvermeidbarer Beifang erlaubt.

Für eine gezielte Fischerei kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, sofern der Fischereibetrieb bereits in den Vorjahren eine gezielte Fischerei betrieben hat.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Telefon- und/oder Telefaxnummer oder eine E-Mail-Adresse
- Name, Fischereikennzeichen und interne Nummer (CFR) des Fischereifahrzeuges
- Einsatzgebiet

Die Anlandeverpflichtung gemäß Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vom 11. Dezember 2013 gilt für Lachs in der Ostsee. Daher ist die Möglichkeit der Zuteilung von Fangmengen für die gezielte Fischerei von der Quotenverfügbarkeit für die Bundesrepublik Deutschland abhängig.

3.10 Makrele in den ICES-Gebieten IIIa und IV; IIa, IIIbcd (Unionsgewässer) – MAC/2A34.

Der Fang von Makrele in der Ostsee ist als unvermeidbarer Beifang erlaubt.

3.11 Seelachs in den ICES-Gebieten IIIa und IV; IIa, IIIb, IIIc und Untergebiete 22-32 (Unionsgewässer) – POK/2A34.

Beifangregelung

Diese Regelung gilt nur für Fischereibetriebe, die keine Zuteilung einer Seelachsquote für die gezielte Fischerei gemäß Nummer 1.2.1 erhalten haben. Diese dürfen bis zu 500 kg im Jahr fischen. Für Beifänge kann auf Antrag stattdessen eine Höchstfangmenge von bis zu maximal 3 t pro Fischereibetrieb im Haupterwerb für das Fischereijahr 2017 zur Verfügung gestellt werden.

3.12 Gemeine Seesunge in den ICES-Gebieten IIIa (Kattegat und Skagerrak); IIIbcd (Unionsgewässer) – SOL/3A/BCD

Seesungenbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 230 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2017 beschränkt.

3.13 Kaisergranat in den ICES-Gebieten IIIa (Kattegat und Skagerrak); IIIbcd (Unionsgewässer) – NEP/3A/BCD

Kaisergranatbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 100 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2017 beschränkt.

3.14 Schellfisch in den in den ICES-Gebieten IIIa (Kattegat und Skagerrak); IIIbcd (Unionsgewässer) – HAD/3A/BCD

Schellfischbeifänge werden für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung auf 200 kg für das Jahr 2017 beschränkt.

4 Fischerei in den Westbritischen Gewässern (ICES-Gebiete Vb; VI; XII und XIV (Unions- und internationale Gewässer))

4.1 Die gezielte Fischerei auf Seelachs in den ICES-Gebieten VI; Vb (Unionsgewässer); XII und XIV (Unions- und internationale Gewässer) (POK/56-14) ist nur den Fischereibetrieben gestattet, deren Fischereifahrzeuge bereits in den vergangenen Jahren über entsprechende Quoten verfügten.

4.2 Fischerei auf Seeteufel in den ICES-Gebieten Vb (Unionsgewässer), VI, XII und XIV (internationale Gewässer) und VII (ANF/07. und ANF/56-14)

4.2.1 Für die gezielte Fischerei auf Seeteufel werden vorläufige Fangerlaubnisse durch die BLE erteilt.

4.2.2 Der Fang von Seeteufel ist für Fischereibetriebe, die nicht gezielt diese Fischerei ausüben, nur als Beifang bis zu 20 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fischereifahrzeug und Fangreise zulässig.

B Die Fischerei wird für Fischereifahrzeuge mit mehr als 800 BRZ vorläufig wie folgt geregelt:

1. Den Fischereibetrieben wird die Fischerei vorläufig bis zu 70 % der im Kalenderjahr 2016 zugeteilten Basisquoten (die erste Fangerlaubnis 2016) gestattet.

2. Der Fang von Seehecht in den ICES-Bereichen IIa und IV (Unionsgewässer)–HKE/2AC4-C ist als unvermeidbarer Beifang in der pelagischen Fischerei zulässig.

3. Abweichend von in Nummer 1 wird der Fang von Kabeljau im Gebiet NAFO 3M (COD/N3M.) und von Rotbarsch im Gebiet NAFO 3LN (RED/N3LN.) und 3 M (RED/N3M.) sowie von Schwarzem Heilbutt im Gebiet 3 LMNO (GHL/N3LMNO) vorläufig im Rahmen der für das Jahr 2017 zu erwartenden Fangmengen gestattet.

Gleiches gilt für die im Rahmen des NEAFC- und des Grönland – Protokolls vereinbarten Quoten (u. a. Rotbarsch Irminger See), soweit diese nicht Gegenstand der Verhandlungen mit Norwegen, Färöer oder Island sind.

III.

Nebenbestimmungen

1 Nebenbestimmungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 6 SeeFischG für alle Fangerlaubnisse

1.1 Bestimmte Fangerlaubnisse, Zugangslizenzen

Abweichend von Abschnitt I dieser Bekanntmachung ist die Aufnahme der Fischerei in den nachfolgend aufgeführten Gebieten bzw. Fischereien erst nach Erteilung einer Erlaubnis bzw. Zugangslizenz durch die BLE zulässig:

1.1.1 Im NAFO-Regelungsbereich

Für die Fischerei im NAFO-Regelungsbereich (Teil des NAFO-Übereinkommensbereichs außerhalb nationaler Fischereizonen) ist gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 (ABl. L 318 vom 5.12.2007, S. 1), zuletzt geändert mit der Verordnung (EG) Nr. 679/2009 (ABl. L 197 vom 29.7.2009, S. 1), eine spezielle Fangerlaubnis erforderlich. Diese muss unter Angabe der Zielfischarten und Fanggeräte spätestens drei Wochen vor Beginn der Fangreise bei der BLE beantragt werden.

1.1.2 In der Plattfischschutzzone

Bestimmten Fischereifahrzeugen ist nach Artikel 29 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1) die Fischerei in der Plattfischschutzzone nur mit einer speziellen Fangerlaubnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erlaubt. Die BLE wird Fahrzeugen, die die Voraussetzungen nach Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 erfüllen, eine spezielle Fangerlaubnis ausstellen. Für die Fischerei gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 (Baumkurrenliste 2) wird eine zusätzliche spezielle Fangerlaubnis benötigt. Fischereifahrzeugen, die die Voraussetzungen erfüllen und dies der BLE nachgewiesen haben, wird die spezielle Fangerlaubnis ausgestellt, sofern ein Listenplatz zur Verfügung steht.

1.1.3 Tiefseearten

Für die gezielte Fischerei auf Tiefseearten benötigen Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/2336 des Rates vom 14. Dezember 2016 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 1) innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 8 % Tiefseearten pro Fangreise in ihren Mitteilungen über die Fänge ausweisen, eine spezielle Tiefsee-Fangerlaubnis. Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen, bei denen - obwohl sie nicht auf Tiefseearten ausgerichtet sind - Tiefseearten als Beifang anfallen, bedürfen einer Beifanggenehmigung. Die BLE wird Fischereibetrieben für Fischereifahrzeuge unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2016/2336 auf schriftlichen Antrag eine spezielle Fangerlaubnis für die gezielte Fischerei auf Tiefseearten bzw. eine Beifanggenehmigung ausstellen.

2 Die Inhaber der Fischereibetriebe haben dafür zu sorgen, dass sie jederzeit Kenntnis über Veröffentlichungen von Fischereibestimmungen erhalten. Eine Kopie der Bekanntmachungen über den Fischfang durch Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen unter Führung der Bundesflagge im Jahr 2017 ist an Bord eines jeden deutschen Fischereifahrzeuges mitzuführen. Von der Mitführungspflicht sind Inhaber von Fischereibetrieben mit Fahrzeugen unter 8 m Länge über alles befreit, wenn sichergestellt ist, dass sie über die einschlägigen Bestimmungen informiert sind.

3 Einstellung der Fischerei

Alle Fangerlaubnisse für das Jahr 2017 stehen unter der auflösenden Bedingung, dass durch Rechtsakte der Europäischen Union oder durch Bekanntmachungen der BLE ein Zeitpunkt festgesetzt wird, zu dem aufgrund der getätigten Fänge eine Fangquote als ausgeschöpft gilt (gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009).

Eine Fangerlaubnis kann widerrufen werden, wenn die Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Fangquote zu erwarten ist. Eine Fangerlaubnis kann darüber hinaus widerrufen oder nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dies im Interesse der Bestandserhaltung erforderlich ist, Veränderungen in der Struktur der deutschen Seefischerei eintreten, die fischereirechtlichen Bestimmungen nicht befolgt werden oder im Interesse einer besseren Bewirtschaftung der Fangquoten erforderlich ist. Im Übrigen ist § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) anwendbar.

Eine Fangerlaubnis ist nach Bekanntgabe der Ausschöpfung einer Quote ungültig.

Ab dem Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung bzw. des Widerrufs ist der weitere Fang von Fischen dieses Bestandes oder dieser Bestandsgruppe sowie das Aufbewahren an Bord, das Umladen oder Anlanden von Fängen, die nach diesem Zeitpunkt getätigt wurden, untersagt.

Vor Aufnahme der Fangtätigkeit hat sich der Kapitän eines Fischereifahrzeuges in geeigneter Weise zu vergewissern, ob ein Fangverbot für eine Fischart in dem Fanggebiet angekündigt oder bereits erlassen worden ist oder Beschränkungen für die Ausübung der Fischerei vorliegen.

IV.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher im konkreten Fall betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse der BLE an der sofortigen Vollziehung der Fangregelungen der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um den wirtschaftlichen Einsatz aller deutschen Fischereifahrzeuge zu sichern und um eine Ausfischung der Quoten zu gewährleisten. Außerdem sind Fangquotenüberziehungen zu vermeiden, da diese erhebliche Nachteile – auch finanzieller Art – für die Bundesrepublik Deutschland nach sich ziehen können.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen kann Widerspruch bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: info@ble.de. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@ble.de-mail.de

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat (§ 70 VwGO). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Fangregelungen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Die Aussetzung der Vollziehung kann bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn (§ 80 Absatz 4 VwGO) oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg (§ 80 Absatz 5 VwGO) beantragt werden.

VI. Hinweise

1. Alle Mengenangaben von Fangquoten in den Bekanntmachungen und Fangerlaubnissen beziehen sich auf das Lebendgewicht.

2. Bekanntmachungen und Formulare stehen auf der Internetseite der BLE ([www.ble.de/ Kontrolle/ Fischerei](http://www.ble.de/Kontrolle/Fischerei)) zum Download zur Verfügung.

3. Schiffssicherheitszeugnisse sind nur gültig und damit die Berechtigung für das zu befahrende Einsatzgebiet gegeben, wenn die erforderlichen Funkabnahmen sowie die Zwischenbesichtigung durchgeführt wurden.

4. Der Fischfang ohne Erlaubnis, die Nichtbeachtung von Bestimmungen, Auflagen oder unrichtige Fangmeldungen können – neben anderen Tatbeständen – als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. Beim Handeln aus Gewinnsucht oder beim gewerbsmäßigen Handeln können bestimmte Tatbestände als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße bestraft werden. Fische und Fanggeräte, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden. Insbesondere wird auf § 18 SeeFischG und die Seefischerei-Bußgeldverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1355), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 371) geändert worden ist, hingewiesen. Im Falle schwerer oder wiederholter Verstöße gegen Bestimmungen des Fischereirechts kann die Fangerlaubnis versagt werden.

VII. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die mit dieser Bekanntmachung verfüzten Fangregelungen gelten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bekannt gegeben.

Hamburg, den 14. Dezember 2016
522 - 04.10 - 41.6 - Bek. 17/15/52

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag
M a n t h e y – E h r i c h